

Leistungsbeurteilungskriterien im Fach Geographie und Wirtschaftliche Bildung

Die Semester- und Jahresnote im Gegenstand Geographie und Wirtschaftliche Bildung setzt sich nach § 3 LBVO aus folgenden Formen zusammen:

Mitarbeit im Unterricht

Nach § 4 LBVO umfasst die Mitarbeit folgende Bereiche:

- mündliche, schriftliche, kartographische (z.B. Skizzen/Diagramme, ...) Leistungen sowohl bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffinhalte als auch im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von Sachverhalten sowie bei der Anwendung des erarbeiteten Wissens.
- Mündliche Stundenwiederholungen am Beginn jeder Unterrichtsstunde (auch freiwillige Meldungen sind möglich)
- Unterrichtsmaterialien wie Buch, Heft/Mappe, Atlas, Ipad plus Zubehör müssen vorhanden sein; alle elektronischen Medien, die im Unterricht Verwendung finden, müssen aufgeladen sein
- Lösung von Aufgaben im Rahmen von Einzel-, Partner- und Gruppenarbeiten („Offenes Lernen“, Projektarbeiten, Online-Phasen) sowie aktive Teilnahme am Unterricht (analog sowohl digital)
- Leistungen im Umgang mit digitalen Medien, umfasst auch Umgang mit MS-Team, das die Grundlage für den digitalen Unterricht darstellt
- in den DLP-Klassen Blick auf Spracherwerb und Ausdruck in der Fremdsprache (z.B.: Verwendung von englischen Fachbegriffen)

Schriftliche Leistungsfeststellungen

Nach §§ 7 und 8 LBVO umfassen die schriftlichen Leistungsfeststellungen folgende Bereiche:

- Tests

Besondere mündliche Leistungsfeststellungen

Nach §§ 5 und 6 LBVO umfassen die mündlichen Leistungsfeststellungen folgende Bereiche:

- Mündliche Prüfung auf Wunsch der Schülerin/des Schülers: Auf Wunsch ist einmal pro Semester eine mündliche Prüfung durchzuführen. Die Anmeldung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Durchführung im Unterricht möglich ist (§ 5 Abs. 2 LBVO).
- Von der Lehrperson angesetzte mündliche Prüfung: Eine mündliche Prüfung kann angesetzt werden, wenn eine sichere Semester- oder Jahresbeurteilung nicht möglich ist. Der Termin ist spätestens zwei Unterrichtstage vorher bekanntzugeben (§ 5 Abs. 3 LBVO).
- mündliche Übungen (Referate, Redeübungen, ...): nach Bedarf